

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie (BBT)
Effingerstrasse 27
3003 Bern

26. August 2003

**Stellungnahme des Kantons Solothurn zum Entwurf einer neuen Berufsbildungs-
verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung, uns zum Entwurf der neuen Berufsbildungsverordnung äussern zu dürfen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Generelle Hinweise

Der Verordnungsentwurf wird als offen beurteilt und widerspiegelt die Philosophie der offenen Gesetzgebung (Rahmengesetz). Er lässt wie das Gesetz einen grossen Handlungsspielraum für künftige Entwicklungen offen. Dieser an sich positive Befund ist gleichzeitig eine Schwäche, indem bestimmte innovative Elemente des neuen Gesetzes kaum hinreichend konkretisiert werden (z.B. Qualitätsanforderungen, zweijährige Grundbildung etc.). Für den Vollzug entsteht der Eindruck, dass in verschiedenen Bereichen die erwarteten Regelungen für diejenigen, die sie anwenden müssen, fehlen. Es soll zwar ein neues Gesetz in Kraft gesetzt werden, die Kantone werden aber nach heutigem Erkenntnisstand mit den konkreten Vollzugsproblemen weitgehend allein gelassen.

Mit den neuen Finanzierungsmechanismen werden Verteilkämpfe und Verteilarbeiten auf die Stufe der Kantone delegiert. Das gesamte Know-how, welches im BBT eigentlich vorhanden ist, muss in den Kantonen neu aufgebaut werden, was enorme personelle Ressourcen bindet und für die Gesamtheit aller 26 Kantone als sehr aufwändige und kostspielige "Kompetenzdelegation" zu bezeichnen ist! Weiter gilt es zu beachten, dass unter den heutigen Vorgaben keine kurz- und mittelfristige Finanzplanung möglich ist. Der mit der Kompetenzdelegation verbundene Aufwand in Sachen Pauschalfinanzierung zur Schaffung neuer Strukturen und das Generieren von Know-how verursacht bei den Kantonen Mehraufwände. **Dieser Mehraufwand ist während der Übergangsphase im Sinne einer Anschubfinanzierung durch den Bund sicherzustellen.** Damit kann ein schrittweiser und verkraftbarer Übergang von der bisherigen zur neuen Finanzierung und deren konkreten Vollzug sichergestellt wer-

den. Es ist zudem nicht klar, für welche Bestimmungen die fünfjährige Übergangsfrist in Anspruch genommen werden kann.

Genereller Hinweis zum neuen Berufsbildungsgesetz

Wie bereits erwähnt, ist das Berufsbildungsgesetz offen gestaltet. Mit den neuen Finanzierungsmechanismen werden Aufgaben und Kompetenzen vermehrt an die Kantone delegiert. Es ist unverständlich, dass die Kantone für spezielle Aufwendungen keine Gebühren erheben können.

Antrag:

Die Kantone sind ermächtigt für spezielle Aufwendungen Gebühren zu erheben. Das Gesetz ist entsprechend anzupassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der neuen Berufsbildungsverordnung

Art. 1 Zusammenarbeit

Art. 1 nBBV hält fest, dass bundesrechtliche Regelungen von Bildungsangeboten die Mitwirkung der Kantone und von gesamtschweizerischen Organisationen der Arbeitswelt voraussetzen. Nachdem namentlich Kantone diese Bildungsangebote umzusetzen und grösstenteils zu finanzieren haben, ist eine Bestimmung, welche eine qualifizierte Zustimmung (nicht nur Mitwirkung) einer Mehrheit der Kantone voraussetzt, erforderlich.

Antrag:

Bildungsverordnungen und oder weitere Bestimmungen werden im Einvernehmen mit den Kantonen erlassen.

Art. 3 Qualitätsentwicklung

Die Bestimmungen zur Qualitätsentwicklung sind sehr offen formuliert und erscheinen wenig zielführend. Es ist richtig, dass die Anbieter unter den verschiedenen Methoden frei wählen können. Es kann jedoch nicht Sache des Bundes sein, eine Liste zu führen, die bestimmte Methoden zulässt und andere ausschliesst. Zwingend ist hingegen, dass das Bundesamt inhaltliche Standards unabhängig von zugelassenen Methoden formuliert. ***Klarheit muss darüber bestehen, dass der Bund für die strategische Zielsetzung, die Kantone aber für die operative Umsetzung zuständig sind.***

Es muss auch Wert darauf gelegt werden, dass unter „Anbieter der Berufsbildung“ nicht nur die Berufsfachschulen verstanden werden, sondern auch die übrigen Berufsbildungspartner, also beispielsweise die überbetrieblichen Kursanbieter und die Lehrbetriebe. ***Die Methoden und die Standards für die Qualitätsentwicklung müssen sich - entsprechend adaptiert - auf alle Anbieter beziehen.***

Antrag:

- *Art. 3, Abs. 1 und Abs. 2 sind durch folgende Regelung zu ersetzen: Das Bundesamt legt fest, welche Anforderungen die Anbieter der Berufsbildung bezüglich Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erfüllen müssen.*
- *Für den Aufbau der im nBBG vorgesehenen Qualitätsentwicklung ist eine mittelfristige Konzeption mit entsprechenden Realisierungsschritten und Ressourcenzuweisungen zu entwickeln.*

Art. 4 Anrechnung und Anerkennung bereits erbrachter Bildungsleistungen

Es ist unabdingbar, dass in dieser Frage koordiniert vorgegangen wird. In Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Kantonen sind die zur Anwendung gelangenden Verfahren zu entwickeln bzw. anzuerkennen. Diese sollen gesamtschweizerisch Anwendung finden und für alle Ausbildungen gelten. Dabei sind die Funktionen der Validierung von Lernleistungen und der Beratung klar voneinander zu unterscheiden und zu trennen. Speziell ist bei diesen Verfahren auch auf den Kostenaspekt zu achten.

In der Frage der Zuständigkeit bei der Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen ist zu unterscheiden zwischen den Ausbildungsgängen der Grundausbildung und denjenigen auf der Tertiärstufe.

Für die Grundbildung muss die Zuständigkeit nach wie vor bei den Kantonen liegen, bei der höheren Berufsbildung kann sie bei den Anbietern liegen.

Antrag:

Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren:

Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:

- a) in der beruflichen Grundbildung: die kantonalen Ämter für Berufsbildung*
- b) in der höheren Berufsbildung:*
 - die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen von Bildungsgängen;*
 - die zuständigen Organe im Falle der Zulassung zu Qualifikationsverfahren oder von Äquivalenzen*

Art. 5 Private Anbieter

Ist ohne „Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung, im April 2003“ zur Berufsbildungsverordnung nicht verständlich und führt zu Fehlschlüssen.

Antrag:

Ausführlichere Formulierung

Art. 7 Abs. 6 Lehrvertrag

Antrag

Mit Lehrbetrieb ergänzen

Art. 8 Bildungsverordnungen

Bei der Entwicklung von Bildungsverordnungen ist die Kostenfrage immer als wesentliches Element in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

Spezielle Zulassungsbedingungen zu den Ausbildungsgängen der beruflichen Grundbildungen gab es bisher nicht und soll es grundsätzlich auch künftig nicht geben. ***In keinem Fall dürfte die Bestimmung so ausgelegt werden, dass über die Absolvierung der obligatorischen Schulzeit hinaus bestimmte schulische Vorleistungen verlangt werden können.***

Antrag:

Abs. 3 zweiter Satz ist zu streichen

Abs. 5 Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport muss angepasst werden.

Art. 10 Antrag auf Erlass einer Bildungsverordnung

Es ist grundsätzlich richtig, dass der Anstoss zum Erlass einer Bildungsverordnung aus der Arbeitswelt kommen muss. In materieller Hinsicht, also bei der konkreten Ausgestaltung der Bildungsverordnung müssen die Kantone jedoch einen in der Verordnung festgeschriebenen Einfluss haben. Absatz 4 sieht nur die Koordination mit den Kantonen vor, das ist jedoch zu wenig. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig und tragen den Hauptanteil der finanziellen Lasten bei der Umsetzung einer neuen Bildungsverordnung.

Antrag:

Neue Bildungsverordnungen werden nicht gegen die Mehrheit der Kantone in Kraft gesetzt .

Art. 11 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung

Die Kernelemente der neuen zweijährigen Grundbildung, wie sie im SBBK-Projekt „Berufspraktische Bildung“ formuliert sind, sollen in der Verordnung genannt werden. Nur damit kann sichergestellt werden, dass diese neue Variante der beruflichen Grundbildung ein eigenständiges Profil und damit einen Wert auf dem Arbeitsmarkt erhält.

Damit die Durchlässigkeit gewährleistet werden kann, müsste sich ein zweijähriger Grundbildungsgang in der Regel an einem drei- oder vierjährigen Grundbildungsabschluss orientieren.

Im weiteren stellt sich die Frage, ob nicht in einem speziellen Absatz die Praxis der Namensgebung für die einzelnen Attestausbildungen geregelt werden sollte (z.B. Schreiner mit Attest, Schreiner mit Fähigkeitszeugnis).

Antrag

- *Die Kernelemente der zweijährigen Grundbildung, sind in der Verordnung aufzuführen.*
- *Abs. 4 und 5 wegen zu hoher Kostenfolge ersatzlos streichen.*
- *Im Kanton Solothurn besteht nur ein sehr beschränktes Angebot an Brückenprogrammen und ein Ausbau ist nicht vorgesehen. Zudem sind aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage auch Einschränkungen in anderen Kantonen durchaus möglich. Aus unserer Sicht ist es deshalb wichtig, dass die Kantone nach wie vor ein Ausbildungsmodul nach dem Prinzip der heutigen Anlehre zur Verfügung anbieten/bewilligen können. In diesem Sinne schlagen wir vor, Artikel 11 der Verordnung zu ergänzen:*
- *Neuer Absatz: Für Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten können die zuständigen kantonalen Behörden Ausnahmen bewilligen.*

Art. 16 Praktika

In Kantonen, in welchen die duale Berufsbildung gegenüber schulisch organisierten Grundbildungen strategisch klar favorisiert wird, verursachen Praktikumsplätze doch einige Probleme:

Es ist zu bedenken, dass Praktikumsplätze auf der Sekundarstufe 2 in der Regel auf Kosten von Lehrstellen geschaffen oder angeboten werden!

Das Lehrstellenmarketing ist in den Ämtern für Berufsbildung und Berufsberatung angesiedelt. Die Ämter pflegen eine intensive Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den Branchenverbänden. Dass nun Berufsfachschulen ein eigenes Marketing aufbauen, um Praktikumsplätze zu generieren, ist abzulehnen. Ebenso obliegt die Qualitätssicherung der betrieblichen Ausbildung bei den Berufsinspektoren, welche für das Erteilen von Ausbildungsbewilligungen zuständig sind. Dass sich nun Berufsfachschulen ebenfalls mit beruflicher Qualitätssicherung befassen, ist ebenfalls abzulehnen. Im Bereiche des Generierens und des Qualitätsmanagements von Praktikumsplätzen, sowie die Bewirtschaftung von Lehrverträgen ist Sache der Ämter. Berufsfachschulen besitzen das geeignete Know-how nicht!

Antrag:

- Abs. 2 – 4 Berufsfachschule ist mit Berufsinspektorat zu ersetzen
- in Abs. 5 ist der Begriff „arbeitsrechtlich“ zu streichen.

Art. 17 Abs. 2 Berufsfachschule

Antrag:

Ersatzlos streichen (ist mit dem Berufsinspektorat und dem Berufsschulinspektorat sichergestellt).

Art. 18 Obligatorischer schulischer Unterricht

Antrag:

Abs. 2 Ein ganzer Schultag umfasst mindestens 8 Lektionen (aus betrieblicher Sicht muss das Minimum festgelegt werden).

Art. 19 Freikurse und Stützkurse

Antrag:

Das Angebot an Frei- und Stützkursen ist durch die Kantone festzulegen.

Art. 20 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

Es fehlt eine klare Regelung, wer für die Kosten der überbetrieblichen Kurse aufkommen muss. Grundsätzlich soll die bisherige Regelung gelten, wonach die Lehrbetriebe diese Kosten zu tragen haben.

Antrag:

Neuer Absatz: Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

Art. 23 Allgemeine Bestimmungen

Der Bund soll zuständig sein für den Erlass von Vorschriften betr. Kreditsystemen. Die entsprechenden Bestimmungen müssen in den Mindestverordnung zu den höheren Fachschulen bzw. in den Normtexten zur Regelung der einzelnen Fachbereiche Aufnahme finden.

Absatz 3 ist zu restriktiv formuliert. Es kann durchaus Sinn machen und wurde bis heute in der Praxis auch verschiedentlich so gehandhabt, dass aus Einkünften aus Prüfungsgebühren die Weiterentwicklung der Prüfungen finanziert wurde. Deshalb muss sichergestellt sein, dass in den Vollkosten auch ein Anteil Entwicklung enthalten sein darf.

Antrag:

- *Zuständigkeitsnorm für den Bund aufnehmen für den Erlass von Rahmenbedingungen bei der Anwendung von Kreditsystemen*
- *Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen: Die Einkünfte aus Prüfungsgebühren dürfen die Vollkosten der Veranstalter (Vollkosten inkl. Entwicklungskostenanteil) nicht übersteigen.*

Art. 27 und 28 Aufsicht / Höhere Fachschulen

Die Höheren Fachschulen im Verordnungsentwurf werden im Vergleich zu den Berufs- und Höheren Fachprüfungen wenig ausführlich behandelt. Wenn die Höheren Fachschulen ein eigenständiges Profil erhalten sollen, dann müssen vom Bund klare Minimalstandards für diesen Schultyp festgelegt werden. ***Wenn in Art. 28, Absatz 1 festgehalten wird, die Bestimmungen für die Berufs- und Höheren Fachprüfungen gelten für die Höheren Fachschulen sinngemäss, dann wird man diesem Schultyp zuwenig gerecht.***

Zu überlegen ist auch, ob es auf schweizerischer Ebene analog zu den Fachhochschulen eine eidgenössische Kommission für die Höheren Fachschulen geben soll. Immerhin gibt es wesentlich mehr Höhere Fachschulen als Fachhochschulen. Und wesentlich mehr Personen pro Jahr erwerben ein Diplom einer Höheren Fachschule als eines an der Fachhochschule. Eine solche Kommission hätte die Aufgabe, die Entwicklung und Profilierung des Ausbildungstyps „Höhere Fachschule“ zu begleiten und dem BBT entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Hingegen ist es nicht angebracht, dass der Bund direkte Aufsichtsfunktionen bei den höheren Fachschulen wahrnimmt. Der Bund soll sich auf die Anerkennung von Ausbildungsgängen beschränken und die Aufsicht den Kantonen übertragen.

Antrag:

- *Bestimmungen über höhere Fachschulen nicht in Analogie zu den Berufs- und höheren Fachprüfungen setzen.*
- *Eidgenössische Kommission für die Höheren Fachschulen vorsehen.*
- *Aufsichtsfunktionen definieren: Bund (strategischer Bereich = Entwicklung), Kantone (operativer Bereich).*

Art. 30 Anforderungen an Qualifikationsverfahren

Wie die Erfahrung zeigt, werden Qualifikationsverfahren immer teurer. Bei den Anforderungen, denen Qualifikationsverfahren zu genügen haben, muss deshalb auch der Kostenaspekt erwähnt werden. Dieser ist bei jeder neuen Bildungsverordnung separat auszuweisen. Es muss ein Bewusstsein für den Kostenaspekt der Qualifikationsverfahren entwickelt werden.

Antrag

Der Kostenaspekt muss bei den Qualifikationsverfahren zwingend eingebunden werden.

Art. 31 Andere Qualifikationsverfahren

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Etablierung und Standardisierung alternativer Qualifikationsverfahren sich stark kostensteigernd auswirkt. Zudem bedürfen alternative Qualifikationsverfahren einer sorgfältigen Abklärung und sollen in der Regel vor einer definitiven Einführung in Pilotversuchen erprobt werden.

Antrag:

Bevor neue Qualifikationsverfahren flächendeckend eingeführt werden, sind deren Auswirkungen im Rahmen von Pilotversuchen zu prüfen.

Art. 32 Zulassung

Wünschenswert wäre – dem übrigen Geiste von Gesetz und Verordnung entsprechend – bezüglich der Dauer der Berufserfahrung eine offenere Formulierung, welche keine unnötigen Hürden aufbaut.

Antrag:

Art. 32 Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden: ... so muss die entsprechende Berufserfahrung in der Regel die anderthalbfache Zeit umfassen, die für“

Art. 39 – 48

Das ganze Kapitel scheint überreglementiert. Das Bemühen um eine möglichst hohe Kompetenz der Verantwortlichen ist zwar zu unterstützen, es scheint jedoch nicht zweckmässig, die Anforderungen und deren Vollzug abschliessend vom Bund regeln zu lassen. ***In diesem Bereich müssten die Kantone über mehr Kompetenzen verfügen.*** Dabei könnte man sich inhaltlich auf Grundsätze beschränken. Die detaillierte Regelung widerspricht zudem auch der Philosophie der Offenheit sowie der Tatsache, dass das Gesetz die Trennung von Ausbildung und Qualifikationsverfahren postuliert. Primär sind die erforderlichen Qualifikationen für die verschiedenen Kategorien der Berufsbildungsverantwortlichen zu nennen.

Vermisst wird auch der Hinweis, dass auch für Lehrpersonen das Prinzip des lebenslangen Lernens gilt, dass also der Weiterbildung der Lehrpersonen ein ebenso grosses Gewicht beizumessen ist wie der Grundbildung der Lehrpersonen.

Absatz 1 von Art. 41 muss neu formuliert werden. Es kann ja nicht sein, dass die Lehrkräfte der schulischen Grundbildung (Berufsfachschule), der Berufsmaturität und der Höheren Fachschulen über die gleichen Qualifikationen verfügen müssen. Hier ist eine klare Differenzierung nach Stufe erforderlich.

Die Verordnung könnte sich auf die erforderlichen Qualifikationen für die verschiedenen Kategorien der Berufsbildungsverantwortlichen und die entsprechenden inhaltlichen Mindestanforderungen beschränken. Der Rest wäre in einem separaten Erlass zu regeln.

Antrag

- Überprüfung des gesamten Kapitels und Herabsetzung der Regelungsdichte.
- Neuformulierung von Art. 41, Abs. 1 mit Differenzierung nach Stufe.

ergänzend zu 41 „Hauptberufliche Lehrkräfte“ ersetzen mit „haupt-/nebenberuflich“

ergänzend zu 41 b ersatzlos streichen

ergänzend zu 42 c ersatzlos streichen

ergänzend zu 39 c > Lernstunden als solches sind qualitätsmässig zu „schwammig“ und stellen in der Umsetzung auch Ressourcenprobleme (z.B. Finanzen)

ergänzend zu 46 > die detaillierte Regelung passt Grundsätzlich nicht in die Philosophie dieser Verordnung. Der Artikel ist zu überarbeiten.

Art. 48 Abs. 2

Angebote sind zwingend Bewilligungspflichtig.

49 Abs. 3

Neu heisst es Bildungsverordnung

Art. 55 Bildungsinhalte

Analog zu den Regelungen in den Art. 39 – 48 wird hier wieder eine detaillierte Regelung auf Verordnungsstufe vorgeschlagen, die grundsätzlich nicht in die Philosophie der Verordnung passt.

Antrag:

Überarbeitung dieses Artikels

8. Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung; Berufsbildungsfonds (Art. 57 - 69)

Eine Pauschalsubventionierung ist grundsätzlich sinnvoll um Sparanreize zu schaffen.

Allgemeine Hinweise

Die Umstellung des Finanzierungssystems führt vor allem für die Kantone zu einem grossen Aufwand. Insbesondere müssen die Fragen rund um die Weiterleitung der Bundesbeiträge an Dritte, die interkantonalen Abgeltungen (Schulgeldvereinbarungen) neu geregelt werden. Der Vorschlag des BBT, die Umstellung der Abrechnungen auf allen Ebenen erst im Jahre 2006 einzuführen, gibt den notwendigen Zeitraum für die Vorbereitung der Ausführungsbestimmungen auf interkantonomer und kantonomer Ebene.

Die Weiterleitung von Bundesbeiträgen an Dritte sollte unter den Kantonen in etwa einheitlich erfolgen (gleiche Prozentsätze, bestimmte Bandbreiten, einheitliche Pauschalen). Diese Arbeit ist von den Kantonen zu leisten, die entsprechenden Rahmenbedingungen sind auf politischer Ebene (EDK) zu diskutieren.

Antrag:

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist entweder im Berufsbildungsgesetz bereits geregelt oder ist Sache des Kantons (Leistungsauftrag). Darin ist sinnvollerweise auch die Frage der Beiträge der öffentlichen Hand zu regeln.

Revision von interkantonalen Abkommen

Die geltenden interkantonalen Abkommen im Berufsschulbereich kämpfen mit verschiedenartigen Problemen. Die Angebote im berufsbildenden Bereich bedürfen meist zwingend einer nationalen oder mindestens einer sprachregionalen Regelung, weil hier flächendeckende Lösungen erforderlich und erwünscht sind. Deshalb entstehen sofort Schwierigkeiten, wenn für flächendeckende allgemeinverbindliche Lösungen wie beim Fachschulabkommen ein à la carte-System angewendet wird. Es entstehen aber vor allem auch Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten für die Nutzer solcher Ausbildungsange-

bote. Je nach Herkunft bezahlt in einem Fall der Kanton, im andern eben nicht. Dieser unhaltbare Zustand, der dem Prinzip der Gleichbehandlung völlig entgegengesetzt ist, muss beendet werden. Bildungspolitisch müsste es wohl darum gehen, die Angebote in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung möglichst allgemein und zu vergleichbaren Konditionen zugänglich zu machen (gleiche Spiesse für alle) und die damit verbundenen Aufwendungen für die Kantone dort auszugleichen, wo einseitig grössere Leistungen erbracht werden.

Vorab sind durch die Kantone bzw. durch die EDK folgende Fragen zu klären:

Antrag:

Auf der Interkantonalen Ebene sind die bestehenden Abkommen zu revidieren (Berufsschulgeldvereinbarung, Fachschulabkommen). Vor der Revision sind auf politischer Ebene folgende Fragen zu klären:

- a) Welche Angebotsbereiche sollte die öffentliche Hand aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und einer definierten und koordinierten Politik unter den Kantonen ganz oder teilweise finanzieren bzw. unterstützen?*
- b) Für welche Angebote soll in welchem Ausmass Freizügigkeit gelten?*
- c) Wie werden Ausbildungsleistungen zwischen den Kantonen künftig abgegolten, auf der Basis einer Vollkostenrechnung oder mit einem „politischen“ Tarif?*
- d) Auf welcher Basis werden die Tariffberechnungen erstellt?*

Beiträge an Institutionen der berufsorientierten Weiterbildung sind ebenfalls im Rahmen von Abkommen zu regeln. In Frage kommt dafür primär das Fachschulabkommen. Dabei soll der Grundsatz gelten, dass in der Regel nur Beiträge an Angebote ausgerichtet werden, die zu einem anerkannten Abschluss führen. Die Ausrichtung von Beiträgen könnte somit pro ausgestelltes Diplom erfolgen. Dabei sind allerdings die besonderen Probleme in Zusammenhang mit modularisierten Ausbildungen zu beachten.

Art. 57 Bemessungsgrundlage für die jährliche Kostenbeteiligung des Bundes

In den Kantonen ist der Vollzug recht unterschiedlich geregelt. Während die einen Kantone den gesamten Vollzug in ihren Ämtern vollziehen (teilweise auch inklusive der Organisation der überbetrieblichen Kurse), haben andere Kantone bestimmte Aufgaben delegiert (z.B. Durchführung der Lehrabschlussprüfungen). Diesen Tatsachen sind bei der Festlegung der Bemessungsgrundlagen Rechnung zu tragen. Es ist somit klar auszuschneiden, welches die Kosten der Vollzugsbehörden sind (z.B. Kosten der Prüfungsorganisation), welche nicht zu den Nettokosten zählen.

Antrag:

Die Formulierung von Art. 57, Abs. 2a in der Verordnung könnte dann lauten:

- a. die Kosten der Vollzugsbehörden, mit Ausnahme der in Art. 53 nBBG festgelegten Aufgaben.*

Art. 58, 59 Erhebung der Kosten der Kantone / Bestimmung der Netto-Gesamtkosten und Aufteilung des Bundesanteils

Zur Frage einer jährlichen oder nur alle vier Jahre erfolgenden Kostenerhebung der Kantone ist festzuhalten: Die Kantone sind bereit, an einem System, das Kostentransparenz und Kostenwahrheit garantiert, mitzuarbeiten. Die Frage eines einheitlichen Rechnungsmodells steht im Raum, ist aber kurzfristig kaum zu realisieren. Denkbar wäre eine einheitliche Deckungsbeitragsrechnung. Es ist im

Interesse der Kantone, den Kostenaufwand jährlich zu erheben. Damit können auch kurzfristige Schwankungen aufgefangen werden. Der Initialaufwand wird zwar anfänglich erheblich sein, dieser wird sich aber im Verlauf der Zeit vermindern und die Ergebnisse werden zunehmend genauer. Eine jährliche Erhebung ergibt laufend aktuelle Kennzahlen zur Berufsbildung, die auch in den Kantonen angewendet werden können.

Antrag

- *Die jährliche Erhebung der Kosten wird unterstützt, sofern der für die Auszahlung der Bundesbeiträge massgebliche Durchschnitt jährlich neu berechnet wird (vgl. auch Antrag 29).*
- *Die Richtlinien betr. Erhebung der Kosten sind zwischen BBT und den Kantonen abzusprechen.*

Art. 60, 61 Aufteilung und Bemessung der Pauschalbeiträge / Ausrichtung

Die Bemessung der Pauschalbeiträge auf dem Durchschnitt der vorangegangenen vier Jahre wird befürwortet, jedoch soll dieser Durchschnittswert jedes Jahr neu erhoben werden und nicht nur alle vier Jahre wie in Art. 60 Abs. 3 vorgesehen ist. Die jährlichen Erhebung und macht jedoch nur Sinn, wenn der Durchschnitt jährlich neu berechnet wird. Ansonsten ist der Aufwand der jährlichen Erhebung nicht zu verantworten

Antrag:

- *Art. 60, Abs. 3: „der vorangegangenen vier Jahre. Dieser Durchschnitt alljährlich neu erhoben.*
- *Bis Ende 2005 werden die Zusatzbeiträge auf der Basis der Zahl der Lehrverträge ausbezahlt. Ab 2006 könnte eventuell – falls Daten vorhanden – auf das differenzierte System (Lehrverträge, Vollzeitschulen) umgestellt werden.*

Art. 64 Beiträge an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen

Im Bereich der Höheren Fachschulen sind verschiedene Finanzierungen möglich. Es ist zu klären, wie die Finanzierung der Höheren Fachschulen primär erfolgen soll (welches ist die Regel, welches die Ausnahme):

- a) primär via Kanton (Art. 53, Abs. 2)
- b) primär via Bund (Art. 56) und nach welchen Kriterien

Entscheidend wird sein, ob und wie weit die Kantone in die Steuerung dieser Angebote eingreifen wollen. Dies hängt auch von der konkreten Ausformulierung der Bestimmungen über die Steuerung und Aufsicht in der Berufsbildungsverordnung und der Mindestverordnung ab (Steuerung, Aufsicht). Vorherrschend ist allerdings die Meinung, dass die Finanzierung primär über die Kantone laufen sollte, was auch der Philosophie der Gesetzesautoren entspricht. Unter den Kantonen müssten dann via Fachschulabkommen Regelungen für die Abgeltung festgelegt werden. Nur damit kann auch die Frage der „gleichen Spiesse“ für die Absolventen der Höheren Berufsbildung angegangen und einen Schritt weiter entwickelt werden.

Antrag

In der Verordnung sind klare Kriterien zur den beiden möglichen Finanzierungswegen für die höheren Fachschulen festzuhalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber